



Jugendordnung (JO)

der DLRG–Jugend Ortsgruppe Eberstadt e.V.

in der Fassung vom 19.02.2016

Die DLRG-Jugend Eberstadt ist Teil der DLRG Ortsgruppe Eberstadt e. V., arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig, allerdings in enger Abstimmung mit den Organen der Ortsgruppe. Sie ist keine eigene juristische Person im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstandes des DLRG Ortsgruppe Eberstadt e. V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Eberstadt bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Eberstadt e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden.

§ 2

Ziele und Inhalte

Die DLRG-Jugend Eberstadt ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.

Die DLRG-Jugend Eberstadt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG-Jugend Eberstadt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die DLRG-Jugend Eberstadt darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Aufgaben

Oberste gleichrangige Aufgaben der DLRG-Jugend Eberstadt sind:

die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des

- Ertrinkungstodes dienen.
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.

Parteiliche, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.

Die DLRG-Jugend Eberstadt fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Bezirkes Darmstadt-Dieburg e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG- Jugend" verpflichtet.

§ 4

Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Eberstadt arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 Wahlrecht

Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Eberstadt hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 14 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt. Wer vor Erreichen der Altersgrenze gewählt wird, bleibt bis zum Ende der Wahlzeit im Amt. Ein Drittel der zu wählenden Vorstandsmitglieder darf diese Altersgrenze überschreiten.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Eberstadt wahrnehmen.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend Eberstadt sind

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendvorstand

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Eberstadt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Jugendlichen Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag ihr 10. Lebensjahr vollendet haben sowie die vom Vorstand der Ortsgruppe Eberstadt e. V. in den Jugendvorstand entsandten beiden Vertreter

Die Jugendversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Eberstadt
- Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl von mindestens zwei Revisoren: Die Jugendversammlung kann auch beschließen, die von der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Eberstadt gewählten Revisoren mit der Kassenprüfung zu beauftragen
- Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 8 Einladungsfristen für die Jugendversammlung

Einladungsfristen:

Für die Jugendversammlung besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen. Für eine außerordentliche Jugendversammlung besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

Der Jugendvorsitzende lädt schriftlich ein, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.

§ 9

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Eberstadt. Er wird auf drei Jahre gewählt.

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen
- d) maximal acht Beisitzern
- e) zwei vom Ortsvereinsvorstand entsandte Vorstandsmitglieder

Eine Besetzung des Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen sind vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Eberstadt e. V. ermächtigt, jeder für sich und in seinem Ressort die DLRG Jugend nach außen verbindlich zu vertreten im Rahmen seiner Aufgaben und des zugeordneten finanziellen Budgets.

Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte initiieren. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Eberstadt verantwortlich.

Der Jugendvorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zur Jugendvorstandssitzung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Elektronische Einladungen sind statthaft. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Gleiches gilt, wenn der Ortsgruppenvorstand dies fordert. Kommt der Jugendvorstand dieser Aufforderung nicht nach, beruft der Ortsgruppenvorstand zur Jugendvorstandssitzung unter seiner Leitung ein. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Eberstadt. Dies kann nach einem Geschäftsverteilungsplan erfolgen, den er sich selbst gibt.

Der Jugendvorstand entsendet zwei Mitglieder in den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Eberstadt e. V.

Der Jugendvorstand wählt die Delegierten in die Organe der übergeordneten DLRG Gliederungen.

§ 10

Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen dem Jugendvorsitzenden zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einer außerordentlichen Jugendversammlung beträgt die Frist eine Woche.

§ 11

Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Eberstadt sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 12
Auflösung

Sollte die DLRG-Jugend Eberstadt arbeitsunfähig werden, übernimmt deren Aufgaben der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Eberstadt mit dem Ziel des Neu- bzw. Wiederaufbaus einer eigenständigen DLRG-Jugend Eberstadt.

Beschlossen in der Jugendversammlung am 19. Februar 2016.

Vom Vorstand des Ortsvereins Eberstadt e. V. bestätigt am 19. Februar 2016.

Jessica Schwarz
Jugendvorsitzende

Anne Lena Jenseit
Stellv. Jugendvorsitzende

Roland Dotzert
1. Vorsitzender
OG Eberstadt e. V.

Jugend-Konto: Sparkasse Darmstadt; Konto-Nummer: 4010 280; BLZ 508 501 50.

Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.